

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 8. Dezember 1915.

Inhalt.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: des Vollzug des Gebäudeversicherungsgezetes betreffend.

Verfügung: des kaiserlichen Generaldirektors des XIV. Armeekorps: des unebenen Teiles militärischer Gebäude, Mietsparwohnungen, Erben und Chroniken, sowie die anebenen Baubau: militärischer Titel betreffend.

Verordnung.

(Vom 1. Dezember 1915.)

Dem Vollzug des Gebäudeversicherungsgezetes betreffend.

Die Vollzugsverordnung zum Gebäudeversicherungsgezet vom 31. Dezember 1912 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1913 Seite 1) in der durch die Verordnung vom 24. April 1914 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 133) bewirkten Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Absatz 3 Satz 1 ist hinter „Versicherungen“ einzufügen:
zu Kosten des Reichs oder eines Bundesstaats, auch solche hinsichtlich der dem Reichs- oder Landesfiskus zur Verwaltung und Inangriffung überlassenen Gebäude, sowie Versicherungen,
2. In § 65 Absatz 3 letzter Satz sind die Worte „des Staates“, zu streichen.
3. Die gleichen Änderungen (Ziffer 1 und 2) erfahren die Bemerkungen Ziffer 1 auf der Anlage VIII.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Wiegärtner.

Niegger.